



EIDGENÖSSISCHES VETERINÄRAMT
OFFICE VÉTÉRINAIRE FÉDÉRAL
UFFICIO VETERINARIO FEDERALE

Neue Postadresse
BERN 11
(bisher Bern 22)

An den Rechtsdienst
des Eidg. Politischen Departements

3003 B e r n

in	22	BA							
Datum	6.12.								
Visa	f								
EPD			-4.12.65				11		
Ref.	p. B. 11.42.0. Vch.								

Ihre Zeichen
V. réf. - V. rif.
p.B.11.42.0.-BA/fr

Ihre Nachricht vom
V. corrisp. du - V. corrisp. del
1.11.65

Unsere Zeichen
N. réf. - N. rif.
Kz/Kr-001.6

BERN 22, Birkenweg 61
2. Dezember 1965

Betrifft Ausländische Amtshandlungen in der Schweiz
Concerne

Sehr geehrte Herren,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Zirkularschreiben vom 1. November, mit welchen Sie sich bei einer Anzahl Bundesstellen erkundigen, ob Fälle bekannt sind, bei welchen ausländische Funktionäre in der Schweiz Kontrollenvorgenommen haben oder ob allfällige Anfragen abgelehnt wurden. Zu diesem Zwecke haben Sie uns einen Fragebogen zur Beantwortung zugestellt.

Einleitend müssen wir Ihnen mitteilen, dass auf dem Arbeitsgebiet unserer Amtsstelle derartige Kontrollen oder Ermittlungen von ausländischen Stellen öfters vorgekommen bzw. zur Diskussion gestanden sind, ohne dass wir uns über die Unzulässigkeit eines solchen Vorgehens bewusst waren. Erst aus der in der letzten Zeit mit Ihnen geführten Korrespondenz (s. Ihre Schreiben vom 13. August, 10. und 17. September 1965, Ihr Zeichen p.B.11.42.GB.O-BG/mm) haben wir von der bestehenden Rechtslage erfahren.

Im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Tieren, Fleisch und Fleischwaren wird von verschiedenen Ländern, u.a. auch von der Schweiz, die Erteilung der entsprechenden Bewilligungen von der Berechtigung, die Verhältnisse in den Produktionsgebieten und -betrieben in Bezug auf die Einhaltung der gestellten seuchenpolizeilichen und lebensmittelpolizeilichen Bedingungen kontrollieren zu lassen, abhängig gemacht. Da es im Interesse des Handels liegt, die für das Zustandekommen der Exportlieferungen gestellten Bedingungen zu erfüllen, wurden bisher derartige Kontrollen weder von den Behörden noch von den betroffenen Organisationen oder Firmen abgelehnt.

Wir machen Sie im übrigen darauf aufmerksam, dass Art. 4 der Verordnung vom 17. Juli 1964 über die sanitäts- und lebensmittelpolizeiliche Regelung der Einfuhr von Fleisch und



Fleischwaren unserem Amt die Kompetenz gibt, Betriebe, aus denen Fleisch und Fleischwaren nach der Schweiz geliefert werden, durch Experten überprüfen zu lassen und die dadurch entstehenden Kosten den beteiligten Importeuren zu belasten. In der Praxis haben wir ausserdem mehrmals selber Ermittlungen im Ausland durchgeführt oder durchführen lassen, insbesondere wenn es darum ging, zu entscheiden, ob die Einfuhr von Tieren, Fleisch und Fleischwaren aus Ländern, deren tierseuchenpolizeiliche Verhältnisse unbefriedigend oder ungenügend bekannt waren, unter gewissen Vorsichtsmassregeln und Einschränkungen zugelassen werden konnte. Im Verkehr mit Tieren und tierischen Produkten zwischen Ländern, deren tierseuchen- und lebensmittelpolizeiliche Vorschriften erheblich voneinander abweichen, ist eine gewisse Kontrolle in Bezug auf die Möglichkeiten der Einhaltung einzelner Bedingungen unbedingt erforderlich. Wir glauben deshalb nicht, dass eine strikte Ablehnung jeder Kontrolle durch ausländische Funktionäre in der Schweiz oder durch von uns bezeichnete Experten im Ausland den Interessen unserer Importeure und Exporteure dient, weil ein derartiges Vorgehen mit grösster Wahrscheinlichkeit den Abschluss der betreffenden Geschäfte verunmöglichen würde. Es sollte vielmehr die Möglichkeit geschaffen werden, solche Kontrollen in vernünftigem Rahmen durchzuführen, unter der Bedingung, dass die zuständige Fachinstanz des kontrollierten Landes als Vermittler eingeschaltet und die gewünschten Ermittlungen nur in Zusammenarbeit und im Einverständnis mit dieser Stelle durchgeführt werden.

Wir begrüssen es sehr, dass diese Angelegenheit einer eingehenden Prüfung unterzogen wird und sehen Ihrem Entscheid, der für unser zukünftiges Verhalten massgebend sein wird, mit Interesse entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Veterinäramt

Der Direktor:



(Fritschi)

Beilage:

Fragebogen mit Antworten

7

Ausländische Amtshandlungen in der Schweiz.

Antworten zum Fragebogen

1. Die nachstehend aufgeführten Fälle von eigentlichen Kontrollen oder ermittlungähnlichen Handlungen durch ausländische Organe stehen fast ausschliesslich mit der Ausfuhr von Tieren oder tierischen Produkten aus der Schweiz in Zusammenhang. Die periodische oder stichprobenweise Kontrolle ist ein Bestandteil der vom Importland bzw. von der Importorganisation gestellten Bedingungen für das Zustandekommen des Exportgeschäftes.

Zweck:

- | | |
|----------------------------------|---|
| a) Bundesrepublik
Deutschland | Genehmigung von Schlachthöfen, in welchen deutsche Schlachtpferde geschlachtet werden können (Tierschutz). |
| USA | Kontrolle von Schlachthöfen und von Fleischverarbeitungsbetrieben, in welchen Fleisch bzw. Fleischwaren für den Export nach den USA gewonnen bzw. hergestellt werden. Es handelt sich um eine stichprobenweise Ueberwachung des durch unsere Amtsstelle durchgeführten Genehmigungsverfahrens (Tierseuchenpolizei, Fleischhygiene). |
| England | Gleich wie USA. |
| USA-Army in
Westdeutschland | Regelmässige Beaufsichtigung der Herstellung von Fleischwaren, welche für die genannte Armee bestimmt sind. Unseres Wissens ist dies nur in der Konservenfabrik Bischofszell der Fall (Fleischhygiene). |
| Verschiedene | Ausländische Einkaufskommissionen für Zuchtvieh sind in der Regel von Amtstierärzten und Viehzuchtexperten begleitet (Tierseuchenpolizei, Tierzucht). |

- b) Die Kontrolle von Export-Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben wird in der Regel mit unserem Wissen durchgeführt. Wir begleiten nach Möglichkeit die ausländischen Experten und benachrichtigen den zuständigen Amtstierarzt. Ueber die Verhältnisse bei der Kontrolle der Konservenfabrik Bischofszell sind wir im einzelnen nicht unterrichtet.

Die Besuche der ausländischen Viehankaufskommissionen werden von den schweizerischen Züchterorganisationen organisiert. Auf Anfrage hin in einzelnen Fällen haben wir keine Einwände gegen die Beteiligung ausländischer Amtspersonen erhoben.

c) Unsere **Amtsstelle** erteilt im Auftrag und unter Berücksichtigung der vom Bestimmungsland gestellten Bedingungen die Genehmigung an Export-Schlachthöfe und Fleischverarbeitungsbetriebe. Deshalb wird bei eventuellen Kontrollen unser Amt zugezogen.

Viehexport siehe Buchstabe b).

2. Bis heute haben wir die zur Diskussion stehenden Kontrollen in keinem Fall direkt abgelehnt. Wir haben uns jedoch bemüht, diese ausländischen Amtshandlungen nach Möglichkeit zu steuern, indem unser Amt unter teilweiser Berücksichtigung der Wünsche der ausländischen Funktionäre die Kontrollbesichtigungen organisierte.

a) Wir verweisen auf unsere Korrespondenz vom Sommer 1965 (Ihr Zeichen p.B.11.42.GB.O-BG/mm) betreffend die Kontrolle der Ausfuhr von Fleischwaren nach Grossbritannien. Diese Amtshandlung wurde auf eine Demonstration unseres landeseigenen Kontrollsystems mit zusätzlicher Besichtigung einiger Betriebe eingeschränkt.

b) Die Anfrage ging von den ausländischen Kontrollbehörden aus.

3. Es sind uns keine konkreten Fälle bekannt, in denen kantonale Stellen eine Kontrolle ablehnten. Es steht aber auch nicht fest, ob sie in jedem Fall begrüsst wurden.

4. Durch unsere **Amtsstelle** wurden folgende Kontrollen im Ausland vorgenommen:

Zweck:

a) Niederlande)	Kontrolle der Schlachtung von Tieren,
BR Deutschland)	deren Fleisch unter erleichternden
Irland)	Bedingungen zur Einfuhr zugelassen wurde
England)	(Seuchenpolizei, Fleischhygiene).

Frankreich)	Regelmässige Ueberwachung der Koscher-
)	schlachtungen (rituelle Schlachtungen),
)	deren Fleisch für die Einfuhr in die
)	Schweiz bestimmt ist .

Polen)	
Ungarn)	
Jugoslawien)	Kontrolle der seuchenpolizeilichen Massnahmen
Niederlande)	in Gebieten bzw. Betrieben, die Geflügel
Frankreich)	nach der Schweiz exportieren.
USA)	

Bundesrepublik
Deutschland

Besichtigung spezieller Fabrikationsbetriebe, in welchen Hilfsstoffe zur Fleischverarbeitung hergestellt werden. Es handelt sich um streng vertrauliche Demonstration der Herstellungsverfahren in Zusammenhang mit der Zulassung solcher Hilfsstoffe in der Schweiz.

Gemäss Art. 4 der Verordnung vom 17. Juli 1964 über die sanitäts- und lebensmittelpolizeiliche Regelung der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren kann unser Amt Betriebe, aus denen Fleisch und Fleischwaren nach der Schweiz geliefert werden, durch Experten überprüfen lassen.

- b) Die schweizerischen Kontrollen im Ausland wurden von den interessierten Lieferländern bzw. Organisationen oder Firmen sowie von den schweizerischen Importeuren gewünscht oder unterstützt.
- c) Nein.
- d) Im Interesse des Exporthandels wurde gegen solche Kontrollen in der Regel nicht opponiert.

Gegenrecht, als Reaktion auf schweizerische Kontrollen im Ausland, wurde nicht verlangt. Hingegen sehen die amerikanischen und englischen gleich wie die schweizerischen Importvorschriften für Fleisch und Fleischwaren die Möglichkeit der Kontrolle der Herkunftsbetriebe vor. Im Veterinärabkommen zwischen Rumänien und der Schweiz sowie im Entwurf zu einer OECD-Konvention betreffend Schlachtvieh und Frischfleisch ist jedoch ein Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen für Fälle, in welchen Zweifel über die Richtigkeit der von den Exportländern gemachten Angaben auftauchen. Auch in der EWG-Regelung sind schiedsgerichtliche Abklärungen vorgesehen, wobei jedoch die Vorschriften gegenüber Drittländern strenger sein können; es kann also auch Kontrollrecht als Bedingung gestellt werden.
